

Handlungsleitlinien

Aktenzeichen:
II-5020.30-2015-04

Verteiler:
An alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter

Gültig ab: 01.11.16
Gültig bis: 31.12. 2017

jobcenter
Saale-Orla-Kreis

GA 2015-06

Inhaltsverzeichnis

1	EGZ / EGZ-SB	3
1.1	EGZ /EGZ-SB	3
2	Förderung der beruflichen Weiterbildung	4
3	Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung	5
4	Leistungen aus dem Vermittlungsbudget	6
4.1	Kosten für die Anbahnung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen	7
4.2	Kosten zur Aufnahme von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen	8
5	Marktersatz	10
5.1	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)	10
5.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)	12
6	Einstiegsgeld (ESG)	13
7	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	14
8	Freie Förderung (FF)	15
9	Inkrafttreten	16
10	Zuständigkeit für Fortschreibung	16

Ab dem 01.01.17 liegt die Betreuung der Leistungsaufstocker Algl in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit. Eine Förderung dieses Personenkreises ist ab dem 01.01.17 im SGBII nicht mehr möglich.

1 EGZ / EGZ-SB

1.1 EGZ /EGZ-SB

Rechtsgrundlage: §16 Abs.1 Satz1 SGBII i. V. m. §§88ff SGBIII und §131SGBIII

[Eingliederungszuschuss](#)

oder

[Arbeitgeberleistungen](#)

Sachverhalt/ Begründung:

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach der Minderleistung des Arbeitssuchenden. Die Minderleistung ist individuell zu dokumentieren. Vom Arbeitgeber ist einen Einarbeitungsplan unter Angabe der Defizite, der Dauer der Einarbeitung sowie der für die Einarbeitung verantwortlichen Mitarbeiter erstellen zu lassen, wenn die nachfolgenden Orientierungswerte überschritten werden. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in Verbis zu dokumentieren.

Fördervoraussetzungen: analog SGB III

Förderhöhe und förderfähige Inhalte:

Um Verpflichtungsermächtigungen (Mittelverbindungen) für das Folgejahr so gering wie möglich zu halten sollten EGZ möglichst nicht über den 31.12. hinausgehen. Das bedeutet, dass im Einzelfall die Förderdauer zu kürzen ist, dafür kann aber die Förderhöhe höher sein. Dazu folgende Beispiele:

- laut HLL ergibt sich eine Förderung von 6 Monaten 30% - möglich wäre statt dessen 3 Monate 50%
- laut HLL ergibt sich eine Förderung von 3 Monaten 30% - möglich wäre statt dessen 1-2 Monate 50%

- ab 50. Lebensjahr	EGZ bis zu 6 Monate 50 %
- ab 50. Lebensjahr mit erschwerter Vermittlung	EGZ bis 12 Monate 50 %
- 12 Monate arbeitslos nach § 18 SGB III	EGZ bis 9 Monate 50 %
- innerhalb der letzten 4 Monate 3 Monate arbeitslos	EGZ bis 6 Monate 30 %
- alle weiteren Förderfälle	EGZ bis 3 Monate 30 %
- Behinderte und Schwerbehinderte (§ 90 (1)SGB III)	EGZ-SB bis zu 24 Monate 60%/50% (Degression)
Schwerbehinderte (§ 90(2) SGB III)	-EGZ-SB bis zu 36 Monate
- besonders betroffene SB	60%/60%/30% (Degression)
Probebeschäftigung (§ 46SGB III) für Behinderte	- bis zu 3 Monate

Förderungsausschlüsse: analog §92 (1) SGBIII

Sonstiges:

Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

Hinweis: Bei einer Förderung mit einem Gesamtvolumen ab 10.000,- € ist vor Entscheidung zum Antrag die Zustimmung des BfdH einzuholen.

Zur Entlastung der Haushaltsmittel ist bei allen Förderanfragen durch den Arbeitgeber auch zur LKZ-Richtlinie der GfAW zu beraten.

2 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Rechtsgrundlage: §16 Abs. 1 Satz 1 SGBII i. V. m. §81ff. SGBIII und §131aSGBIII

Berufliche-Weiterbildung

Ziel

Abschlussorientierte Qualifizierung

- Nachhaltige Investitionen in Qualifizierungen mit Abschluss
- Mehr abschlussorientierte Ausbildungsangebote
- stärkere Nutzung betrieblicher Einzel- sowie dualer Ausbildungsmöglichkeiten (Stichwort: Alter ist keine Begrenzung für duale Ausbildung)
- stärkere Nutzung von Teilqualifizierungen für den Personenkreis, für den Erstausbildung oder Umschulung nicht in Frage kommt

Kunden, denen der Übergang an der ersten Schwelle bisher nicht gelungen ist, sollen dadurch dauerhafte Integrationschancen eröffnet werden. Dabei sind vorrangig betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten zu nutzen.

Anpassungsqualifizierung

- wenn Kunde nicht fähig ist, eine abschlussorientierte Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren, müssen Alternativen festgelegt werden

dann .

Voraussetzung für abschlussorientierter Qualifizierung

- Eignungsfeststellung, arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit und prognostizierter Integrationswahrscheinlichkeit.
- Zur Eignungsabklärung ist in jedem Fall ein Psychologisches Gutachten und bei Notwendigkeit auch ein ärztliches Gutachten zu beantragen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist Einzelumschulungen (betriebliche Maßnahmen) der Vorrang zu geben.

Zahlung einer Weiterbildungsprämie

Bei abschlussorientierter Qualifizierungen ab dem 01.08.16 ist der Teilnehmer zu kontaktieren und über die Förderung Anreizsystem zu informieren. Die Mitwirkungspflichten sind dabei in einer EinV festzuhalten.

Voraussetzung ist ein positiver Fördercheck.

Schweißverfahren

Es kann grundsätzlich nur ein Schweißverfahren gefördert werden. Die Regelförderungsdauer beträgt 3 Monate. Vor der Förderung von Schweißberechtigungen ist grundsätzlich ein Arbeitsvertrag mit auflösender Wirkung vorzulegen.

Fahrkosten

Die Fahrkosten werden gem. §85 SGBIII i.V. §63 SGBIII erbracht.

Das von den hiesigen Verkehrsbetrieben angebotene Mobilitätsticket ist zu nutzen. Bei Teilmonaten ist die kostengünstigste Variante zu prüfen. Sollte das Mobilitätsticket die preiswerteste Variante sein im Vergleich zu Einzelfahrkarten oder Wochentickets, ist auch bei Teilmonaten das volle Mobilitätsticket zu erstatten.

Sonstiges:

Begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

Hinweis: Bei einer Förderungen mit einem Gesamtvolumen ab 20.000 € ist vor Entscheidung zum Antrag die Zustimmung des BfdH einzuholen.

3 Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung

Rechtsgrundlage: §16 Abs. 1 Satz 1 SGBII i. V. m. §§ 45 ff. SGBIII

[MAG](#)

[MAT](#)

[MPAV](#)

Sachverhalt/ Begründung:

Einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis.

Fördervoraussetzungen: analog § 45 SGBIII

MAT (§45 Abs. 1 Nr. 1-5) SGBIII	MAG (§45 Abs. 2 Satz 2)SGBIII	MPAV (§45 Abs. 1 Nr. 3)SGBIII
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeinhalt nach Nrn. 1-5 ggf. kombiniert) • Gutschein- oder Vergabeverfahren ; wobei bei Handlungsbedarfen in der Motivation das Gutscheilverfahren nicht angewendet werden sollte • Trägerzulassung notwendig (bei Gutscheinmaßnahmen ab 01.04.12 und bei Vergabemaßnahmen ab 01.01.13) • Maßnahmezulassung bei Nutzung Gutscheilverfahren (ab 01.04.12) • max. Dauer Kenntnisvermittlung 8 Wochen • die Notwendigkeit der Maßnahme ist in VERBIS und EinV zu dokumentieren • der Berichtsbogen ist nach Abschluss der Maßnahme abzufordern und auszuwerten • 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeinhalt • nach Nrn. 1,2,4 • Angebot oder Gutschein • keine Zulassung notwendig • Dauer 2 Wochen; in Abstimmung mit TL ist eine max. Dauer bei einem AG 6 Wochen (bei LTA oder U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen möglich • Maßnahme ist nicht für Ausbildungssuchende • die Förderunterlagen müssen vor Beginn der MAG vollständig vorliegen • die Notwendigkeit der Maßnahme ist in VERBIS und EinV zu dokumentieren • der Berichtsbogen ist nach Abschluss der Maßnahme abzufordern und auszuwerten 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeinhalt ausschließlich nach Nr.3 • Gutscheilverfahren • Trägerzulassung notwendig • Vergütung der Vermittlung: 2000€ (bei LZA oder behinderten Menschen bis zu 2500€ möglich) • Rechtsanspruch bei Aufstockern nach §45 Abs. 7 SGBIII • Ermessen nach §45 Abs. 4 SGBIII • Trägerzulassung ab 01.01.13 notwendig

Förderfähiger Personenkreis

- Erwerbsaufstocker und bis zum 31.12.16 Aufstocker
- Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte

- Rehabilitanden mit BA als Reha-Träger
- Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Heranführung (ansonsten Vorrang BB)

Voraussetzung ist ein positiver Fördercheck

Der AVGS ist zeitlich zu befristen auf eine Dauer von max. 3 Monaten.

Kostenübernahme

Kosten können nur innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS bzw. der Zuweisung erstattet werden. Fahrkosten können erstattet werden, soweit sie notwendig und angemessen sind. Kosten dürfen nicht aus dem VB erstattet werden.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung sind für die Erstattung der Fahrkosten die Regelungen des §63 Abs. 1 und 3 SGB III anzuwenden. Das Mobilitätsticket im SOK ist zu nutzen. Bei Teilmonaten s. Regelung FbW, analoge Anwendung.

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

Kinderbetreuungskosten

Notwendige Kinderbetreuungskosten (KBK) in Höhe von bis zu 130 € monatlich je Kind können grundsätzlich übernommen werden. Die tatsächlich entstandenen höheren Kosten sind nachzuweisen.

Begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

4 Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Rechtsgrundlage: §16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 44ff. SGB III

Vermittlungsbudget

Sachverhalt/ Begründung:

Einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose zur **Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder beruflichen Ausbildung (auch schulisch)** möglich, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Förderungsausschluss:

- Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus.
- Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (bspw. als Beamte, Anwärter, JFD und BFD) oder einer selbständigen Tätigkeit können mit einer Förderung aus dem VB nicht unterstützt werden.

Fahrkosten

- Fahrkosten werden im notwendigen Umfang erstattet
- mit dem hiesigen Verkehrsbetrieb OVO besteht eine Vereinbarung über ein Mobilitätsticket; soweit möglich und zumutbar ist diese kostengünstige Möglichkeit zu nutzen
- bei Teilmonaten ist auch die Zahlung einer vollen Monatskarte möglich, soweit diese günstiger ist, als die Erstattung von Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen

Gleichartige Leistungen durch einen AG:

Zahlt ein AG gleichwertige Leistungen (auch nur Anteile) führen diese zur Aufrechnung und nicht zum Förderausschluss.

Verfahren:

- Es sind nur die BK-Vorlagen zu nutzen.
- Die Entscheidung ist nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie als Vermerktyp „VB-Vermerk“ mit dem Betreff: „Stichwort zu/r der Förderungsart/en“ und mit Hinweis auf die vorliegende EinV zu dokumentieren. Die Notwendigkeit der Förderung aus VB ist hinreichend zu beschreiben. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet über die entstandenen Kosten unter Vorlage der Originale.
- Die zur Eingliederung erforderlichen Leistungen aus dem VB sind in der EinV und in den Handlungsstrategien verbindlich festzulegen

„Vorschuss“

Im Einzelfall entscheidet der TL Integration über die Zahlung eines Vorschusses in Form eines Schecks.

Soweit im Einzelfall über einen solchen Vorschuss entschieden werden muss, ist die Notlage plausibel darzulegen (Vorlage Kontoauszüge).

Achtung: Identifikationsnachweis notwendig

- Eintrag in Verbis über die Notwendigkeit zur Zahlung des Vorschusses durch den TL (in LBS und SCZ erfolgt die Abstimmung mit dem Kd. über die Auszahlung sofort oder am Folgetag in Abhängigkeit des Dienstbetriebes der EZ)
- B-Team veranlasst sofort eine Scheckzahlung
- Besonderheit LBS und SCZ: Scheckzahlungen erfolgen über EZ

4.1 Kosten für die Anbahnung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen

Bewerbungskosten (BK) – Kosten für Bewerbungen

Die tatsächlich entstandenen Kosten für Bewerbungen können auf Antrag bis 200 € im Kalenderjahr erstattet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Quittungen von nachgewiesenen Bewerbungen. Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur Bewerbungen, die allgemein gültigen Bewerbungsstandards und dem Integrationsziel entsprechen. Bewerbungen in elektronischer Form (E-Mail) sind nicht erstattungsfähig.

Erstattet werden Kosten zur Erstellung der Bewerbungsunterlagen durch einen Bildungsträger mittels Gutschein. Der Vordruck hängt an.



Z:\MeisterB001\
Eigene Dateien\VB be

Reisekosten (RK) - Kosten für Fahraufwendungen

Die Kosten zum persönlichen Vorstellung bei Arbeitgebern (auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz) können bei Vorlage der Einladung im notwendigen Umfang erstattet werden. Sie werden grundsätzlich für einen Arbeitgeber nur einmalig gewährt.

Fahrkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachweisbaren Kosten erstattet. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels werden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels gegen Nachweis erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden 20 Cent je Kilometer der kürzesten verkehrüblichen Strecke, höchstens jedoch 130 € je Einzelfahrt (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Darüber hinaus entstandene Kosten sind zur Prüfung ihrer Notwendigkeit nachzuweisen.

Die entstandenen notwendigen Kosten können für Übernachtung und Verpflegung auf Nachweis mit bis zu maximal 50€ pro Übernachtung erstattet werden.

Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach §309 SGBIII entstehen, werden nicht aus dem VB, sondern nach §309Abs. 4 SGBIII erstattet.

Im Bedarfsfall können bei EQ und bei EQplus Fahrten zum Betrieb für maximal 6 Monate mit gesamt maximal 75€ und zusätzlich bei EQplus grundsätzlich für alle Schulpflichtigen die gesamten Fahrkosten zur Berufsschule (als Ausnahme auch bei nicht Schulpflichtigen) erstattet werden.

Sonstiges:

Begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

4.2 Kosten zur Aufnahme von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen

Eine Förderung ist grundsätzlich dann notwendig, wenn ohne sie der gleiche Erfolg (Aufnahme der Beschäftigung) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

Bei Aufnahme einer auswärtigen versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Mindestdauer von 3 Monaten oder Ausbildung kann wie folgt gefördert werden.

Reisekosten für Pendelfahrten, getrennte Haushaltsführung und Anreise am 1. Arbeitstag

Reisekosten für Pendelfahrten können bis zu 6 Monaten mit 0,20€ pro km bis zu einer maximalen Höhe von 300€ monatlich gefördert werden. Diese Förderung ist im Vergleich zu den Kosten für eine getrennte Haushaltsführung (mit max. 300€ monatlich) zu sehen. Dabei ist die Art der Förderung unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Pflichtgemäßes Ermessen ist auszuüben und zu dokumentieren. Reisekosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachweisbaren Kosten erstattet.

- bei Teilmonaten analog Fk FbW

Die erste Zahlung der Fahrkostenerstattung erfolgt zu Beginn der Arbeitsaufnahme für den ersten Kalendermonat. Die folgenden Zahlungen erfolgen zu Beginn des jeweiligen Monats für den gesamten Monat.

Nach Vorlage aller Nachweise für die tatsächlichen Pendelfahrten erfolgt die letzte Zahlung unter Berücksichtigung der tatsächlich im gesamten Förderzeitraum entstanden Kosten bzw. ist eine Rückforderung zu veranlassen.

Bsp.: Arbeitsaufnahme 17.04. und Förderzeitraum 17.04. – 16.10.

erste Zahlung: zum 17.04. für 17.04.- 30.04

zweite Zahlung: zum 01.05. für 01.05.- 31.05

weitere Zahlungen: 01.06., 01.07., 01.08

letzte Zahlung für 01.09. – 16.10 unter Berücksichtigung der Nachweise im Nachhinein

Umzugskosten (UK)

Erfolgt der Umzug wegen Arbeitsaufnahme im laufenden AlgII Bezug ist vorrangig ein Antrag auf Zusicherung zu stellen.

Die Übernahme der Umzugskosten wäre dann über den Leistungsbereich möglich.

Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die notwendigen nachgewiesenen Umzugskosten (UK) bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € übernommen werden, wenn kein anderer vorrangiger Leistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Transportkosten des Umzugsgutes.

Eine Förderung ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monate nach der Beschäftigungsaufnahme und nur beim Umzug aus eigenem Hausstand (Wohnung im Sinne BRKG – Nachweis dazu ist beizubringen) möglich. Zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind hierzu 2 Vergleichsangebote vom Kunden vorzulegen.

Arbeitsmittel (AM)

Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Mindestdauer von 3 Monaten oder Ausbildung können die Kosten für notwendige Arbeitsbekleidung und/oder Arbeitsgerät auf Nachweis bis zu 260 € im Kalenderjahr erstattet werden.

Nachweise/Berechtigungsscheine (NB)

Notwendige Kosten für die Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses können beispielsweise für

- Gesundheitszeugnis/Eignungsuntersuchungen
- Übersetzungen
- Fahrerkarte
- Führungszeugnis

übernommen werden.

Eine Kostenübernahme ist grundsätzlich auf 1000 € im Kalenderjahr begrenzt.

Eine Förderung der beruflichen Kenntnisvermittlung ist ausgeschlossen. Diese Kosten werden über § 45 SGB III (Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung) bzw. berufliche Weiterbildung gefördert.

Unterstützung der Persönlichkeit (PK)

Diese Förderung dient dem Abbau in der Person liegender Defizite und **muss** zu einer erheblichen Verbesserung der Eingliederungsaussichten führen.

Notwendige Kosten für:

- angemessene Kleidung in begründeten Einzelfällen und gegen Nachweis
- Friseur

können bis zu 100 € im Kalenderjahr übernommen werden.

Sonstige Kosten (SK)

Eine Förderung über sonstige Kosten (SK) betrifft im Einzelfall nicht anderweitig förderfähige Aufwendungen und ist mit dem Teamleiter abzustimmen. Dabei ist die Notwendigkeit einer Förderung zu begründen.

Folgende Kosten können erstattet werden:

- Kosten für einen PKW als Zuschuss mit bis zu maximal 2.500 € und
- Mit Vorlage des Kaufvertrages ist eine Kopie des KfZ-Briefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zur Halteranmeldung vorzulegen.
- Kosten für den Führerschein Kl. B als Zuschuss mit bis zu maximal 1.300 € und einem Eigenanteil des Kunden von 20%
- Kosten für Zulassung und Steuern bei Erstzulassung oder Wiedenzulassung eines stillgelegten PkW mit einem Eigenanteil 50%
-
- Kosten für MPU sind nur im Einzelfall möglich und durch den TL zu bestätigen

Informationen zum Erwerb des Führerscheines:

- Prüfung von 3 Angeboten der regionalen Fahrschulen auf Erfordernis und Preis / Leistung
- Regelmäßiges Besuchen des Fahrunterrichts sowie Teilnahme an den Prüfungen (auch DRK Schein) muss in der EinV definiert werden, um im Fall des Verstoßes eine Rechtsfolge nutzen zu können und Schadenersatz fordern zu können;
- Das JC erstattet grundsätzlich im begründeten Einzelfall max. eine Nachprüfung. Weitere Nachprüfungen sind von dem Bewerber selbst zu tragen (Dokumentation in der EinV). Über die Finanzierung der Nachprüfung entscheidet der Vermittler mit Gegenzeichnung des TL.
- Die Förderung von Führerscheinen erfolgt grundsätzlich nach Vollendung des 21. Lebensjahres.

- Eine erneute Förderung Führerschein und PKW kann grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.

Sonstiges:

Begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

5 Marktersatz

5.1 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Rechtsgrundlage: § 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten

Sachverhalt/ Begründung:

Einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis

Teilnehmer**Nachrangigkeit**

AGH nach §16d SGBII sind unter Berücksichtigung des §3 Abs.1 Satz 3 SGBII immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

Fördervoraussetzungen:

Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten ist unter folgenden Voraussetzungen und erst nach einem positiven Fördercheck möglich: Vorrangig sind Kunden mit komplexen Profillagen zuzuweisen wenn andere Eingliederungsleitungen nicht greifen. Folgende Handlungsstrategien sind u.a. zu verfolgen: Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen), Arbeits- und Sozialverhalten stärken; Perspektiven verändern; individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Zusätzlich ist ein Profiling und eine EinV zu erstellen und die Entscheidung ist im Fachverfahren VerBIS zu dokumentieren.

Die befristete Beschäftigung in einer AGH dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Integrationsfortschritte). Qualifizierung oder Praktikum sind nicht Bestandteil einer AGH. Die Festlegungen zum Beantragungs-, Bewilligungs- und Besetzungsverfahren sind zu beachten. Bei gewerblichen Arbeiten ist grundsätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von der zuständigen Kammer einzuholen.

Förderhöhe und Förderdauer:

Die Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer beträgt grundsätzlich 1,00 € pro geleistete Arbeitsstunde und ist auf durchschnittlich 30 Wochenstunden begrenzt.

Die Teilnehmerförderdauer beträgt max. 36 Monate innerhalb von 5 Jahren. Der Beginn und das Ende der 5 Jahresfrist sind im Lebenslauf VerBIS unter „Sonstiges“ festzuhalten. Die 5- Jahresfrist beginnt mit der 1. Zuweisung ab dem 01.04.2012. Gemäß § 78 SGBII sind Zuweisungs-dauern in AGH vor dem 01.04.2012 nicht bei der Berechnung der 24 monatigen Zuweisungshöchst-dauer zu berücksichtigen. Die im Profiling festgestellten Defizite sind zu identifizieren und entsprechend der Handlungsstrategien mit dem Kunden zu besprechen und zu dokumentieren. Es ist weiterhin zu dokumentieren, welches Eingliederungskonzept verfolgt werden soll und dass AGH zunächst die einzige Möglichkeit einer Förderung ist. Aus diesem Eintrag soll auch hervorgehen, welches Ziel mit der AGH innerhalb des Konzeptes verfolgt werden soll. Dauer und zeitlicher Umfang der AGH ist unter Berücksichtigung der individuellen arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit variabel im Einzelfall festzulegen und in der EinV zu dokumentieren

Die Zuweisungs-dauer ist grundsätzlich an den Bewilligungsabschnitt anzupassen, soweit ein weiterer Leistungsbezug (ALGII) nicht absehbar ist. Die Zuweisungs-dauer beträgt in der Regel 6 Monate. Eine Verlängerung der Zuweisung ist bis zur max. Förderdauer möglich. Auch hier ist eine hinreichende Dokumentation dieser nachrangigen Förderung notwendig. Bei der Zuweisung soll grundsätzlich das Wohnortprinzip eingehalten werden. Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

Nachhaltung

Während der Maßnahme sollen Beratungsgespräche und Kundenkontakte (i.R. Kundenkontakt-konzept) stattfinden. Die Integrationsfortschritte sind spätestens nach Aufruf der AGH im VerBIS zu dokumentieren und in die folgenden Integrationsstrategien einzubeziehen.

Maßnahmeträger

Förderhöhe

Neben den Kosten für die Mehraufwandsentschädigung können auch Kosten des Trägers (Personalkosten bei besonderem Anleitungsbedarf, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Arbeitskleidung...) in tatsächlicher notwendiger Höhe übernommen werden, wenn die Aufwendungen für die Beschäftigung der Teilnehmer und wegen der Maßnahme entstehen und nicht durch Eigenleistung des Trägers erbracht werden können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Träger / Auftraggeber eigenleistungsfähig sind.

Geht die Initiative zur Einreichung von Maßnahmen für Kunden mit komplexen Profillagen vom Jobcenter aus und entstehen dem Träger dadurch zusätzliche Aufwendungen, ist die Zahlung von nachgewiesenen Sachkosten incl. Mehraufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 180 € möglich. Diese Sachkosten müssen im Vorfeld der Maßnahme konkret benannt werden und bei Schlussrechnung der Maßnahme belegt werden. Maßnahmen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Interessierte Träger können beim JC die Förderung beantragen. Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen können die Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Die Integrationsfachkräfte können aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen. Die Bewilligung und die Zuweisung erfolgt erst danach durch das JC.

Mindestanforderungen an die Maßnahme:

- **einzelne Tätigkeiten sind zu beschreiben**
- **alle im Rahmen der Maßnahme möglichen Einsatzorte sind aufzuführen**
- **die Maßnahme ist vollständig zu beschreiben**
- **Arbeitszeit, Lage und Verteilung sind zu konkretisieren**
- **Art und Umfang der Betreuung während der AGH sind darzustellen;**
- **namentliche Benennung des Anleiters**
- **Qualifikation des Anleiters muss geeignet sein**

Förderungsausschlüsse:

Ist die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Arbeiten sowie eine eindeutige Trennung förderfähiger und nicht förderfähiger Inhalte nicht zweifelsfrei erkennbar, ist der Antrag abzulehnen. Pflichtaufgaben (Dritter oder des Trägers selbst) sind konkret von den beantragten zusätzlichen Aufgaben abzugrenzen (Tätigkeitsbeschreibung). Aus der Tätigkeitsbeschreibung muss auch hervorgehen, dass die Arbeiten der Allgemeinheit zu Gute kommen und von öffentlichem Interesse sind. Eine Verdrängung regulärer Beschäftigung ist in jedem Fall auszuschließen. Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind Kosten, die dem Träger auch entstehen, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird, sowie fiktiv/kalkulatorische Kosten. Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Zur Prüfung von Leistungsstörungen erhält die monatlichen Nachweise/ Abschlussberichte die IFK und leitet diese an das B-Team. Soweit sich Handlungsbedarfe ergeben, leitet die IFK das Verfahren ein.

Besonderheit bei Weiterführung einer AGH von weniger als 3 Monaten

- eine vollumfängliche Antragstellung ist entbehrlich, wenn es sich um eine einmalige Verlängerung von max. 3 Monaten handelt
- die Verlängerung kann formlos beantragt werden, soweit die Maßnahmeinhalte unverändert fortbestehen
- die Entscheidung über den Antrag des Trägers trifft die IFK und leitet diese an das B-Team weiter

Kombimaßnahmen

- rechtliche Grundlagen ermöglichen stufenweise Kombinationen von Eingliederungsleistungen (EGL) wie z.B. Aktivcenter=> AGH=> MAT/MAG=> EGZ oder im Block => AGH 30h und 10h Quali nach §45SGBIII

5.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Rechtsgrundlage: § 16 e SGB II

Förderung von Arbeitsverhältnissen

Sachverhalt/ Begründung: einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis

Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung ist ein positiver Fördercheck.

Dieses Förderinstrument wird genutzt, um langzeitarbeitslose, marktferne Personen, deren Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass sie ohne diese Beschäftigungsförderung keine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt finden können. Um dies feststellen zu können, ist eine mind. 6 monatige Aktivierungsphase im Vorfeld erforderlich, in der der Bewerber intensiv unter Nutzung der Regelförderinstrumente betreut wurde z.B. regelmäßiger BewA/ SteA Abgleich und Einsatz der EGL nach §§16 ff. SGBII, individuelle enge Kontaktdichte, Steigerung der Motivation, Aktivierung und Integration. Die Ergebnisse der Aktivierungsphase sind im Fachverfahren VerBIS (Profiling/Eingliederungsvereinbarung) hinreichend zu dokumentieren.

Eine Beschäftigungsförderung ist bei Erfüllung der in § 16 e SGBII genannten Förderungsvoraussetzungen möglich. Darüber hinaus werden im Folgenden nicht abschließend Beispiele für **mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse** aufgeführt, die eine Integration besonders schwer beeinträchtigen:

- fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss
- Pers. Rahmenbedingungen
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen

Entscheidend ist nicht, dass die /der eLb ein Merkmal aufweist, das abstrakt ein Vermittlungshemmnis darstellen kann, vielmehr muss sie/er tatsächlich in Ihren Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sein. So muss etwa ein hohes Lebensalter oder mangelnde Sprachkenntnisse nicht in jedem Fall zwingend ein Vermittlungshemmnis darstellen. Mangelnde Bereitschaft zur überregionalen Arbeitsaufnahme stellt grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis im Sinn dieser Förderung dar. Eine Förderung kommt insbesondere bei komplexen Profillagen in Betracht.

Leistungen zur Förderung sind durch den AG zu beantragen.

Der Arbeitsvertrag ist zu tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen mit einem Träger oder mit einem Arbeitgeber mit Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Saale-Orla-Kreis abzuschließen.

Förderhöhe und Förderdauer:

Erstellung einer Prognose

Die Integration des eLb ist auch mit Einsatz anderer vorrangiger EGL voraussichtlich für Dauer der Zuweisung nicht möglich. Die Leistungsfähigkeit des eLb ist für den Zeitraum der Zuweisung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden zumutbaren Arbeiten auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt zu prognostizieren. Die Prognose beeinflusst den zeitlichen

Rahmen der Förderung. Die Förderdauer richtet sich nach der Prognose-Entscheidung. Eine Verlängerung ist nach erneuter Prognose und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zur max. Förderungsdauer möglich.

Die Teilnehmerförderdauer beträgt max. 24 Monate innerhalb von 5 Jahren. Der Beginn und das Ende der 5-Jahresfrist ist im Lebenslauf VerBIS unter „Sonstiges“ festzuhalten. Die 5 Jahresfrist beginnt mit der 1. Zuweisung. Dauer und zeitlicher Umfang des FAV ist unter Berücksichtigung der individuellen arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit variabel im Einzelfall festzulegen und zu dokumentieren

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der/des eLb in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderungshöhe kann bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Eine Anrechnung von Ko-Finanzierungen wird noch über das BMAS geklärt.

Förderungsausschlüsse:

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat oder beabsichtigt, um für die Neueinstellung eine Förderung nach §16e Abs. 1 SGBII zu erhalten.

Ausschlussgründe entsprechend § 92 (1) SGB III (analog Förderung EGZ).

Ebenso ist die Förderung nach § 16e SGBII grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber eine Personalbestandsreduzierung innerhalb von 3 Monaten vor Förderbeginn vorgenommen hat.

Kunden der integrationsnahen Profillagen **sind nicht förderfähig.**

Zuweisungskriterien:

Die Auswahl der Arbeitnehmer erfolgt unter dem Aspekt, dass bei den zuzuweisenden Bewerbern perspektivisch innerhalb der kommenden 24 Monate keine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zu erwarten ist.

Abberufungsmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit der Abberufung als Ausdruck der Nachrangigkeit wenn ein konkreter Arbeitsplatz vermittelt oder eine andere EGL angeboten wird.

6 Einstiegsgehalt (ESG)

Rechtsgrundlage: §16b SGBII

Einstiegsgehalt

Die Entscheidung über die Gewährung von Einstiegsgehalt erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Teamleiter.

Begründung:

Einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis.

Grundsatz:

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Das allgemeine Lohnniveau im einstellenden Unternehmen ist zu beachten.

Die Förderung durch Einstiegsgehalt hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht allein die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Einstiegsgehalt sollte nur dann erbracht werden, sofern durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründete und nachhaltige Aussicht darauf besteht, dass die Hilfebedürftigkeit in mittlerer Frist durch die erzielten Erwerbseinkünfte überwunden und nicht nur reduziert werden kann. Mitnahmeeffekte sind durch Einzelfallprüfung auszuschließen.

Das Lohnabstandsgebot ist zu beachten.

Einzelförderung:

Die Einzelförderung erfolgt nach der Einstiegsgeldverordnung für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von nicht Langzeitarbeitslosen.

<http://bundesrecht.juris.de/esgv/index.html>

Förderhöhe und Förderdauer

Die Bewilligung erfolgt für maximal 24 Monate, jedoch nur für die Dauer der Erwerbstätigkeit. Die Förderhöhe wird seit dem 19.03.10 für die gesamte Dauer der Maßnahme festgelegt. Es erfolgt eine Förderentscheidung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Die Gewährung von Einstiegsgeld ist erforderlich für die Dauer von:

- bis zu 12 Monaten bei 401 – 1.000 Euro Bruttoarbeitsentgelt
- bis zu 6 Monaten bei 1.001 – 1.600 Euro Bruttoarbeitsentgelt

Ausnahmen entscheidet der Teamleiter.

Die Degression des Grundbetrages bei Einzelförderung beträgt nach 6 Monaten Förderdauer 15 Prozent.

Fehlanreize sind zu vermeiden.

Pauschalierte Bemessung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von LZA:

Die Pauschalierte Bemessung erfolgt für bis zu 24 Monate für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Die Förderhöchstgrenze beträgt dabei 70 Prozent der Regelleistung nach §20 Abs. 2 Satz 1. Die Degression beträgt nach 6 Monaten Förderdauer 15 Prozent.

Die Beurteilung eines Existenzgründungsvorhabens ist anhand der aussagefähigen Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens, des Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanes, der Umsatz- und Rentabilitätsvorschau der nächsten 3 Jahre sowie der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzunehmen.

Förderungsausschlüsse

Eine Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung / Ausbildung ist ausgeschlossen, wenn die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

Erwerbstätigkeit im Ausland, Beschäftigungsverhältnisse gefördert nach § 16 e SGB II

Eine Förderung von Ausbildungsverhältnissen mit Einstiegsgeld kann nicht erfolgen. Eine erneute Förderung einer gleichen oder vergleichbaren selbständigen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Förderung einer selbständigen Tätigkeit mit Einstiegsgeld ist ausgeschlossen.

Sonstiges:

Bei einer Leistung nach § 16b SGB II für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit handelt es sich um eine sogenannte „De-minimis“-Beihilfe. Die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten

Eine Förderung von Einstiegsgeld in Kombination mit der Existenzgründerförderung der GfAW muss im Einzelfall geprüft werden.

Begründete Ausnahmen und Einzelfallentscheidungen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

7 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Rechtsgrundlage: § 16 c SGB II

[Leistungen-zur-Eingliederung-Selbständiger](#)

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach §16c Abs.1 SGBII erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Teamleiter.

Sachverhalt/ Begründung: einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis

Finanzierung von Sachgütern (§16c Abs.1)	Beratung- und Kenntnisvermittlung (§16 Abs.2)
<ul style="list-style-type: none"> • Tragfähiges Gründungsvorhaben oder bestehende Selbständigkeit wird unterstützt • Kosten für notwendige Sachgüter vorrangig als Darlehen bis max. 5000€; • pos. Wirtschaftlichkeitsprognose des Unternehmens • Pers. Eignung des Unternehmens • Prüfung von zumutbaren alternativen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Antragsteller ist Voraussetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Erhalt oder Neuausrichtung der selbständigen Tätigkeit • Hauptberufliche Tätigkeit liegt vor • Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, ggfs. Beratung zur Optimierung, ggfs. Neuausrichtung oder Beendigung • Beratung und Kenntnisvermittlung durch geeignete Dritte

Vor einer Förderung nach §16c Abs. 1 SGBII ist unbedingt die Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Prüfung der künftigen Tragfähigkeit einzuholen.

Sonstiges:

Begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

Förderung der GfAW**Existenzgründerförderung**

Innerhalb der Existenzgründerrichtlinie kann die GfAW einen Zuschuss zur Existenzgründung von 600€ monatlich bis zu 12 Monate gewähren. Antragstellung spätestens 1 Woche vor der Gründung.

8 Freie Förderung (FF)

Rechtsgrundlage: § 16 f SGB II

Freie-Förderung

Sachverhalt/ Begründung: einheitliche Anwendung im Jobcenter Saale-Orla-Kreis

Sonstige Förderungen**Förderung PKW****Beschaffung:**

Bei Erwerbsaufstockern kann zum Erhalt einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ein PKW gefördert werden mit einem **Darlehen bis zu 2000€ und einem Zuschuss von 1000€**. Mit Vorlage des Kaufvertrages ist eine Kopie des KfZ-Briefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zur Halteranmeldung vorzulegen.

Reparatur

Kosten für die Reparatur eines PKW werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 500€ als Darlehen übernommen. Es erfolgt keine Erstattung von Reifen. Es ist in jedem Fall eine Einzelprüfung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen. Die Prüfung und Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Fahrtraining

Soweit bekannt wird, dass für eine überregionale Mobilität die fehlende Fahrpraxis mit ursächlich ist (lange keinen PkW geführt) kann ein Fahrtraining bei einer Fahrschule gefördert werden. Fördervoraussetzung ist hier nicht die tatsächlich anstehende Arbeitsaufnahme. Es sind zwei Angebote vorzulegen. Über den zeitlichen Umfang ist individuell zu entscheiden. Maximal sind 10 Stunden möglich.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Soweit sich ein Förderbedarf ergibt, soll- soweit die bestehenden Basisinstrumente nicht anwendbar sind- die Möglichkeit einer individuellen Förderung offen stehen.

Voraussetzung ist, dass mit dieser Maßnahme eine Verbesserung der Situation des eHBs oder der BG erreicht wird, die eine leichtere Integration ermöglichen könnte oder einen Integrationsfortschritt erzielt.

Vorrangig vor der Förderung über §16fSGBII ist immer die Förderung über ein Basisinstrument zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen dem Basisinstrument und dieser Förderung ist zu dokumentieren.

Auch die Modifizierung eines Basisinstruments führt dazu, dass die Förderung in ihrer Gesamtheit nicht mehr als Basis-Instrument, sondern als freie Eingliederungsleistung nach § 16f SGB II zu betrachten ist.

Die Förderung nach §16f SGBII ist ein Förderinstrument für viele verschiedene Möglichkeiten. Weitere Förderungen bzw. begründete Ausnahmen entscheiden die Teamleiter und zeichnen die Entscheidung mit.

9 Inkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt am 11.12.2015 in Kraft, gleichzeitig werden die Handlungsleitlinien vom 05.06.2015 außer Kraft gesetzt.

10 Zuständigkeit für Fortschreibung

TL Mul

Schleiz, den 21.10.16

Seidler

Geschäftsführerin